



Landesrechnungshof Postfach 3180 24030 Kiel

**Per E-Mail**

Vorsitzende des  
Bildungsausschusses des  
Schleswig-Holsteinischen  
Landtages  
Frau Anke Erdmann, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/385

Ihr Schreiben vom  
06.11.2012

Unser Zeichen  
LRH 2

Telefon 0431 988-0  
Durchwahl 988-8950

Datum  
14. November 2012

**Anhörungsverfahren zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

der Landesrechnungshof bestätigt wunschgemäß den Eingang der E-Mail und erklärt sich einverstanden, mit dem Bildungsausschuss in Zukunft in der Regel per E-Mail zu kommunizieren.

Der Landesrechnungshof nimmt zur Änderung des Schulgesetzes wie folgt Stellung:

Gegen die zeitlich begrenzte Wahlmöglichkeit gemäß § 149 SchulG, an Gemeinschaftsschulen Unterricht sowohl nach binnen- als auch leistungsdifferenzierter Form zu gestalten, hat der Landesrechnungshof keine Bedenken.

Bei den zum Schuljahr 2012/13 eingerichteten abschlussbezogenen Klassenverbänden, die Bestandsschutz erhalten, ist auf die ressourcenneutrale Klassenbildung zu achten.

Jede Parallelstruktur, die aufgelöst wird, wirkt einer unwirtschaftlichen Zergliederung des Systems entgegen. Des Weiteren wird so der Weg für das Zweiwegekonzept von Gemeinschaftsschule und Gymnasium geebnet.

Gemäß § 149 Abs. 2 SchulG ist es an einem Gymnasium mit 8-jährigem Bildungsgang nicht mehr möglich, den Bildungsgang zu wechseln. Der Landesrechnungshof fordert, dass keine parallelen Schulartstrukturen bestehen. Das ist der Fall, wenn innerhalb einer Region G9-Bildungsgänge an einer Gemeinschaftsschule und zusätzlich an einem Gymnasium betrieben werden. Angesichts der finanziellen Lage und der zurückgehenden Schülerzahlen dürfen keine Doppelkapazitäten aufgebaut werden. Das Nebeneinander von Gymnasien mit G9-Zweig und Gemeinschaftsschulen ist aufzulösen.

Der Landesrechnungshof hat festgestellt: Die Wiedereinführung von G9-Bildungsgängen an den Gymnasien ist nicht kostenneutral. Der parallele Betrieb von G8- und G9-Bildungsgängen an einer Schule ist besonders unwirtschaftlich.

Die Änderungen des Schulgesetzes in § 149 Abs. 1 und 2 SchulG sind ein richtiger Schritt, um unwirtschaftliche Strukturen einzudämmen.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Dr. Eggeling